

Garantiebedingungen

§1 Inhalt der Garantie

Der Verkäufer/ Garantiegeber gibt dem Käufer/ Garantiennehmer eine Garantie über die im Kaufvertrag vereinbarte Beschaffenheit der im Leistungsumfang der Garantie enthaltenen Baugruppen für die vereinbarte Dauer, wie angekreuzt. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht, wenn eines der garantierten Teile innerhalb der Garantielaufzeit unmittelbar und nicht in Folge eines Fehlers nicht garantierter Teile seine Funktionsfähigkeit verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird. Der Verkäufer / Garantiegeber hat die Firma ATM-Kaya mit der gesamten Abwicklung der Garantie gegenüber dem Käufer / Garantiennehmer beauftragt. Alle die Garantie betreffenden Anfragen, Schadensmeldungen und Ansprüche bedürfen der Schriftform und sind an die Firma ATM-Kaya zu richten. Alle Antworten der Firma ATM-Kaya erfolgen schriftlich.

§2 Leistungsumfang

Die von Ihrem Händler gewährte Garantie umfasst die nachfolgend bezeichneten Teile der genannten Baugruppen:

- | | | |
|------|---|---|
| 2.1 | Motor | Motorblock, Zylinderkopf, Kurbelgehäuse, Zylinderkopfdichtung, sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile |
| 2.2 | Schalt- und Automatikgetriebe | Getriebegehäuse, einschließlich aller in Öl laufender mechanischer Innenteile. |
| 2.3 | Achs- und Verteilergetriebe | Getriebegehäuse, einschließlich aller Innenteile bei Front- und Heckantrieb |
| 2.4 | Kraftübertragungswellen | Kardanwellen, Achsantriebswellen und Antriebsgelenke sowie vom ASR: Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Druckspeicher und Ladepumpe |
| 2.5 | Lenkung | Das mechanische und hydraulische Lenkgetriebe mit allen Innenteilen und die Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen |
| 2.6 | Bremsanlage | Vacuumpumpe, Bremskraftverstärker, Hauptbremszylinder, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer und vom ABS : elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit und Drehzehfühler |
| 2.7 | Kraftstoffanlage | Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Lambda-Sonde, Drosselklappenpotentiometer, Turbolader, Luftmengenmesser |
| 2.8 | Elektrische Anlage | Anlasser, Lichtmaschine |
| 2.9 | Kühlsystem | Kühler, Heizungskühler, Wasserpumpe, Thermostat, Visco -/ Thermolüfter, Lüfterkupplung und Thermoschalter |
| 2.10 | Klimaanlage | Kompressor, Kondensator, Lüfter und Verdampfer |
| 2.11 | Sicherheitssystem | Airbagsteuergerät und Sensoren vom Airbagsystem |
| 2.12 | Die Garantie umfasst Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Glüh- und Zündkerzen nur dann, wenn sie im ursächlichen Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem in Ziffer 2.1 bis 2.11 genannten Teile ihrer Funktionsfähigkeit verlieren. Diese Einschränkung gilt nicht für die Zylinderkopfdichtung | |

2.13 Die Garantie umfasst nicht:

- a) Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Frostschutz- und Kühlmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel, sowie Keil- und Zahnriemen.
- b) Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind

§3 Nicht eingeschlossen sind:

Folgeschäden, die sich auf Teile zurückführen lassen, die nicht in der Garantie enthalten sind
Reparaturen, die nicht unmittelbar zur Wiedererlangung der Gebrauchsfähigkeit des Kfz führen, eine Wertverbesserung darstellen und zur Abstellung durch normalen Verschleiß hervorgerufener Geräusche etc. dienen, die entsprechend der Laufleistung, des Baujahres und Kaufpreises als normal anzusehen sind.

Schäden, die auf Gewalteinwirkung, mangelnde Sorgfalt, mut- oder böswillige Behandlung sowie Einsatz des Kfz. bei Veranstaltungen mit Renncharakter oder den dazugehörigen Übungsfahrten zurückzuführen sind.

Schäden, die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges, z.B. Tuning oder den Einbau von Fremd- und Zubehörteilen verursacht werden, die nicht vom Hersteller zugelassen sind.

Schäden an Fahrzeugen, welche während der Garantiezeit zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder vermietet werden.

Schäden, die auf Gewalteinwirkung, unsachgemäße Behandlung, mangelnde Sorgfalt, Raub, Unterschlagung, Diebstahl und Elementargewalten zurückzuführen sind.

Schäden, die auf Missachtung der vom Hersteller vorgegebenen Füllmengen (Öl-, Kühlmittelstände etc.) Zurückzuführen sind, die durch unsachgemäße Wartungsarbeiten, Verwendung falscher Betriebsmittel entstehen oder die ein Dritter als Lieferant, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag zu vertreten hat.

§4 Der Garantieanspruch erlischt, wenn

- ohne schriftliche Freigabe repariert wird,
- der Käufer trotz Aufforderung nicht unverzüglich dem Verkäufer Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat,
- ein Schaden nicht innerhalb von 5 Werktagen gemeldet wird,
- Änderungen am Tachometer vorgenommen wurden
- die vom Hersteller vorgeschriebene Wartungs- und Pflegearbeiten, innerhalb der vereinbarten Garantiezeit nicht vorschriftsmäßig beim ausliefernden Händler oder mit dessen Einverständnis in einer Werkstatt (Meisterbetrieb) durchgeführt wurden und der Firma ATM-Kaya durch Zusenden der Inspektionsnachweise innerhalb von 8 Tagen bestätigt wurden
- die vorgeschriebenen Intervalle um mehr als 500 km oder 14 Tage überzogen oder keinerlei Inspektionsnachweise eingeschickt werden

Achtung: Nachträglich eingereichte Inspektionsnachweise werden nicht anerkannt.

§ 5 Sachverständigenverfahren

Ein Sachverständiger wird vor Ausführung der Reparatur mit der Untersuchung beauftragt, falls es zu unterschiedlichen Auffassungen über die Höhe oder die Garantiefähigkeit des Schadens kommen sollte. Fällt dessen Gutachten zu Gunsten des Garantienehmers aus, übernimmt die Firma ATM-Kaya die anfallenden Kosten. Im umgekehrten Falle trägt der Garantienehmer die anfallenden Gutachterkosten.

§6 Inspektion / Wartung/ Nachweis

Wartungsarbeiten sind gemäß der jeweiligen Herstellervorgabe, das Inspektionsintervall betreffend, während der vereinbarten Garantiezeit **spätestens jedoch 6 Monate nach Erwerb des Kfz (was zuerst eintritt), vorschriftsmäßig beim ausliefernden Händler oder mit dessen Einverständnis in einer Werkstatt (Meisterbetrieb), durchzuführen.**

Bei Fahrzeugen mit dynamischem Inspektionsintervall und/oder elektronischem Wartungssystem ist die Inspektion alle 15.000 km oder spätestens alle 12 Monate (was zuerst eintritt) zu wiederholen. Als Nachweis gelten Originalrechnungen oder Erklärungen der ausführenden Werkstatt über die durchgeführte Wartung/ Inspektion, wobei folgende Punkte aufgeführt sein müssen:

Garantienummer, Tag der Inspektion, Kilometerstand am Tag der Wartung.
Ölwechsel durchgeführt, Getriebeölstand, Differentialölstand, Kühlmittelstand,
Zahnriemen, Keilriemen geprüft, Ölwechsel durchgeführt.

Zur Vereinfachung sind dem Garantieheft nummerierte Wartungskarten beigelegt,
die ebenfalls verwendet werden können.

Der Nachweis ist innerhalb von **8 Tagen** nach Durchführung der Wartung/ Inspektion
der Firma ATM-Kaya zuzusenden.

§7 Garantiefall

Der Käufer / Garantiennehmer hat,
der Firma ATM-Kaya, an deren Geschäftssitz einen garantiepflichtigen Schaden unverzüglich nach
Schadenseintritt und vor Reparaturdurchführung schriftlich oder perFax innerhalb von 5 Werktagen
zu melden, dabei sind folgende Angaben zu machen:

7.1 Schadensunterlagen

- Garantienummer
- vollständige Anschrift und Telefonnummer des Fahrzeughalters / Garantiennehmers
- Kilometerstand des Fahrzeuges bei Schadenseintritt
- Tag des Schadenseintritts und kurze Beschreibung des Schadens
- Wurde der Schaden schon gemeldet?
- Konnten Sie bis zur Werkstatt fahren?

Achtung: Sollten zur Schadensdiagnose Zerlegearbeiten erforderlich sein, ist vor deren
Durchführung Rücksprache mit dem Garantiegeber zu halten.

Von der Werkstatt sind folgende Angaben mitzuteilen :

- schadhafte Bauteile (Motor, Getriebe, Kühlsystem, Kraftstoffanlage, Lenkung)
Eine genaue Teilbezeichnung ist notwendig.
- Treffen Sie eine Aussage, ob es sich um Verschleiß, Materialbruch, Überhitzung oder
Metallabtragung handelt oder ob der Schaden mangels Schmierung oder durch
Ölverlust bei Undichtigkeit entstanden ist.
- Machen Sie Angaben über den Stand von Kühlwasser, Motoröl und Getriebeöl.
- Geben Sie an wo das defekte Fahrzeug besichtigt werden kann.

Da diese Form der Schadensmeldung einen erheblichen Zeit- und Schreibaufwand erfordert,
empfehlen wir Ihnen, den Vordruck "Schadensmeldung" aus dem Garantieheft zu verwenden.

7.2 Der Meister der reparierenden Werkstatt sowie der Garantiennehmer haben die Richtigkeit der
gemachten Angaben durch Ihre Unterschrift zu bestätigen.

7.3 Der Garantiennehmer hat ferner einen Kostenvoranschlag der reparierenden Werkstatt und eine
Kopie des Kfz- Scheines vor Durchführung der Reparatur zu übersenden.

7.4 Der Käufer/ Garantiennehmer hat des Weiteren einem Gutachter jederzeit die Untersuchung des
defekten Fahrzeuges zu gestatten und die für die Festlegung des Schadens erforderlichen Auskünfte
zu erteilen, den Schaden nach Möglichkeit zu mindern (insbesondere Einbau gebrauchter Aggregate
mit vergleichbarer Laufleistung), die Weisungen der Fa ATM-Kaya zu befolgen, die Reparatur entweder
beim verkaufenden Händler oder einer Fachwerkstatt, die von der Firma ATM-Kaya benannt werden
kann, durchführen zu lassen. Defekte Altteile von anerkannten Garantiefällen sind bei **Anforderung**
der Firma ATM-Kaya auf deren Kosten zuzusenden oder einem Bevollmächtigten
auszuhändigen.

7.5 Schadensregulierung

Die Firma ATM-Kaya erteilt eine schriftliche Reparaturfreigabe per Fax. Nach erfolgter Freigabe und Reparatur ist eine Originalrechnung, ausgestellt auf die Fa ATM-Kaya dem Garantiegeber innerhalb von zwei Wochen einzureichen.

Wird einer der vorstehenden Punkte nicht erfüllt, erlischt der Garantieanspruch!

Das Gleiche gilt, wenn wesentlich falsche Angaben gemacht werden.

Mündliche Abreden haben keine Rechtsgültigkeit.

§8 Kostenerstattung

1. Kosten werden nur nach einer durchgeführten Reparatur erstattet. Nicht im Leistungsumfang enthalten sind: Abschleppkosten, Kosten für Einstell-, Test-, Diagnose- und Säuberungsarbeiten, sowie Kosten für Mietwagen, Anlieferung und Entsorgung.

Es werden garantiebdingte Lohnkosten nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers voll und garantiebdingte Materialkosten nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers entsprechend nachfolgender Tabelle erstattet, jedoch höchstens bis zur maximalen Deckungssumme des betreffenden Aggregates.

Gesamtfahrleistung bei Schadenseintritt bis:/ Materialkosten zu:

50 000 km	100 %	80 000 km	70 %	über 100 000 km	40 %
60 000 km	90 %	90 000 km	60 %	über 150 000 km	30 %
70 000 km	80 %	100 000 km	50 %	über 200 000 km	15 %

2. Der Garantienehmer hat lediglich Anspruch auf die Instandsetzung des beschädigten, durch die Garantie geschützten Teiles. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten unter Anwendung der Arbeitszeitwerte des Herstellers. Der Höchstbetrag der garantiiepflchtigen Entschädigung ist der Zeitwert des Fahrzeuges, laut Eurotax - Schwacke, zum Zeitpunkt des Schadenseintritts. Darüber hinaus ist die Gesamtleistung auf insgesamt 5000,- Euro incl. Mwst. Pro Vertragsjahr begrenzt.

§9 Die Garantieansprüche verjähren nach 6 Monaten ab Schadenseintritt.

§10 Garantieübertrag

1. Die Garantie ist nur unter der Bedingung wirksam übertragbar, dass der Besitzerwechsel innerhalb von fünf Werktagen nach Umschreibung des Fahrzeuges der Fa ATM-Kaya schriftlich angezeigt wird und der Vorbesitzer alle vorgeschriebenen Garantiebehandlungen eingehalten hat.
2. Nach Eintritt eines garantiefähigen Schadens bedarf eine Abtretung von Garantieansprüchen an Dritte der Zustimmung des Garantiegebers. Eine ohne Zustimmung erfolgte Abtretung ist unwirksam.

§11 Geltungsbereich

Die Garantie erstreckt sich auf Europa.

Die Garantie gilt für alle PKW, Kombi, Gelände- und Lieferwagen bis 7,5 t.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zwecke des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Gerichtsstand: Sitz der Firma ATM-Kaya für beide Teile